

Geschäftsordnungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der Jusos Dresden (dort beschlossen am:
23.03.2025)

Titel: Dauer-Geschäftsordnung

Antragstext

16 **Präambel**

17 Diese Geschäftsordnung soll den formalen Rahmen für die Verfahrensweisen in der
18 Arbeit der Jusos Dresden bilden und für alle nachvollziehbar zu gestalten. Sie
19 verfolgt das Ziel, eine gleichberechtigte Mitarbeit und die Verwirklichung der
20 Ideen und Vorhaben möglichst aller Mitglieder zu ermöglichen.

21 Dazu sollen insbesondere Wissenshierarchien abgebaut, Informations- und
22 Weiterbildungsstrukturen etabliert und exkludierende Verhaltensweisen
23 unterbunden werden.

24 **I. Allgemeineines**

25 **§ 1 Geltungsbereich**

26 Die Geschäftsordnung gilt auf der Vollversammlung der Jusos Dresden. Sie bleibt
27 bis zur nächsten Vollversammlung für die Organe, Arbeitsgemeinschaften,
28 Projektgruppen, Delegationen und Wahlämter der Jusos Dresden in Kraft.

29 **§ 2 Awarenessbeauftragte und Geschlechterplena**

30 (1) Es werden zwei Awarenessbeauftragte durch die Vollversammlung gewählt. Dabei
31 muss sich mindestens eine Person der Awarenessbeauftragten nicht mit dem

32 männlichen Geschlecht identifizieren. Sie organisieren sich und die
33 Awarenessarbeit selbst, bieten Weiterbildungen an und stellen Awarenessteams für
34 Veranstaltungen bereit. Kontaktmöglichkeiten zu den Beauftragten und den Teams
35 müssen leicht erreichbar und sichtbar visualisiert sein.

36 (2) Die Awarenessarbeit wirkt Diskriminierung entgegen und unterstützt Menschen,
37 die strukturell Diskriminierung ausgesetzt sind. Im Weiteren ermöglicht die
38 Awarenessarbeit einen selbstreflektierten Umgang der Gruppe miteinander.

39 (3) Die Awarenessbeauftragten können nach eigenem Ermessen und auf Hinweis aus
40 der Versammlung Geschlechterplena festlegen. Sie bestimmen eine Leitung für die
41 entsprechenden Plena. Die Plena finden in mindestens zwei verschiedenen Räumen
42 für die unterschiedlichen Geschlechter statt. Die Teilnehmenden teilen sich
43 selbstständig auf. Geschlechterplena sind Schutzräume. Das Ziel der
44 Geschlechterplena ist die allgemeine Sensibilisierung zu Awarenessthemen und die
45 Behandlung von Awarenessfällen.

46 **§ 3 Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

47 Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Beschlüsse des
48 Unterbezirksvorstands werden mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder
49 getroffen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens drei
50 Stimmberechtigte anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der
51 Anwesenden getroffen.

52 **§ 4 Tagesordnung und Anträge**

53 (1) Die zu behandelnde Tagesordnung setzt sich insbesondere aus Berichten,
54 Wahlen und Anträgen zusammen. Der Unterbezirksvorsstand kann für seine Sitzungen
55 Kandidatur- und Antragsfristen per Beschluss festlegen. Für die Vollversammlung
56 gelten keine Kandidatur- und Antragsfristen.

57 (2) Zu Anträgen können Änderungsanträge bis zur Beschlussfassung dieses Antrags
58 gestellt werden.

59 (3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dienen der besseren
60 Sitzungsorganisation. Sie werden durch das Heben von zwei Händen visualisiert,
61 mündlich gestellt, begründet und nicht debattiert. Die Antragsteller:innen
62 erhalten außerhalb der Reihe das Wort. Es ist eine Gegenrede zulässig. GO-
63 Anträge ohne Gegenrede gelten als angenommen, anderweitig wird offen abgestimmt
64 und durch die Sitzungsleitung wird das Ergebnis festgestellt. GO-Anträge können
65 unter anderem sein:

- 66 1. Vertagung,
- 67 2. Überweisung,
- 68 3. Verlangen nach Personaldebatte,
- 69 4. erneute Auszählung der Stimmen,
- 70 5. Schluss der Debatte,
- 71 6. Schluss der Redeliste,
- 72 7. Änderungen zum Rederecht bzw. Redezeiten,
- 73 8. Einschränkungen der Öffentlichkeit

74 **§ 5 Sitzungsleitung, Abstimmungen und Beschlussfassung**

75 (1) Die Sitzungsleitung wird durch den Unterbezirksvorstand vorgeschlagen. Die
76 Sitzungsleitung führt eine Redeliste, leitet die Abstimmungen und entscheidet
77 über die Auslegung der Geschäftsordnung.

78 (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle Änderungsanträge zum Antrag
79 zu behandeln. Dabei werden die Änderungsanträge vorrangig behandelt, die
80 inhaltlich die weitreichendsten Änderungen vorsehen.

81 (3) Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn kein Widerspruch erfolgt, anderweitig
82 wird offen abgestimmt und durch die Sitzungsleitung das Ergebnis festgestellt.

83 (4) Anträge, die einmal abgestimmt worden sind, können nicht noch einmal auf
84 derselben Sitzung zur Abstimmung gebracht werden.

85 (5) Der Unterbezirksvorstand kann Beschlüsse im Umlauf treffen. Umlaubbeschlüsse
86 sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Institutes zu dokumentieren und zu
87 bestätigen.

88 (6) Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen von zwei Stimmberechtigten muss
89 geheim abgestimmt werden.

90

§ 6 Redeordnung

91

(1) Das Rederecht besitzen alle Anwesenden. Es kann durch GO-Anträge eingeschränkt werden.

93

(2) Das Rederecht erhalten möglichst abwechselnd FINTA*, BIPOC und nicht-FINTA*/nicht-BIPOC. Die Redeliste wird geschlossen sobald drei Redner:innen in Folge vom gleichen Geschlecht geredet haben. Redner:innen, die sich zum jeweiligen Tagesordnungspunkt oder Antrag noch nicht zu Wort gemeldet haben, erhalten Vorrang.

98

(3) Außerhalb der sich nach Abs. 2 ergebenden Reihe und Quotierung erhalten das Wort:

100

1. GO-Anträge,

101

2. Antragsteller:innen,

102

3. Kandidat:innen,

103

4. Hinweise des Awarenessteams

104

(4) Persönliche Erklärungen sind ohne Aussprache nach Beendigung der Behandlung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes möglich.

106

(5) Wortmeldungen sind der Sitzungsleitung durch Handzeichen anzuzeigen.

107

(6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal drei Minuten. Die Sitzungsleitung kann selbstständig längere Redezeiten zulassen.

109

§ 7 Wahlen und Nominierungen

110

(1) Für alle vorzunehmenden Wahlen gelten das Organisationsstatut und die Wahlordnung der SPD, das Statut der SPD Sachsen sowie die Richtlinien der Jusos Sachsen und der Jusos Dresden. Sie sind insbesondere geheim und nicht digital durchzuführen.

114

(2) Nominierungen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

115

§ 8 Protokollierung

116 Alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu den einzelnen Beschlussvorlagen,
117 Anträgen und Kandidaturen sind zu protokollieren. Die Beschlussvorlagen, Anträge
118 und Änderungsanträge sind im Protokoll aufzunehmen.

119 **§ 9 Besondere Regeln zur gegenseitigen Rücksichtnahme**

120 Während der Veranstaltungen der Jusos Dresden ist der Konsum von Drogen nicht
121 erwünscht. Insbesondere Alkoholkonsum, Rauchen und Vergleichbares sind im Sicht-
122 und Wirkumfeld verboten, alle sind zu einer nichtexklusiven und
123 nichtfremdgefährdenden Teilnahme eingeladen.

124 **§ 10 Änderung dieser GO**

125 Diese GO kann nur durch die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit geändert
126 werden.

127 **II. Die Vollversammlung**

128 **§ 11 Eröffnung**

129 (1) Die Unterbezirksvorsitzenden eröffnen die Vollversammlung und bringen die
130 Tagesordnung und Geschäftsordnung zur Beschlussfassung ein.

131 (2) Für die Dauer der Vollversammlung wählt diese auf Vorschlag des
132 Unterbezirksvorstands ein zwei- bis dreiköpfiges Tagungspräsidium. Das
133 Tagungspräsidium übernimmt mit seiner Wahl die Sitzungsleitung. Im Falle von
134 Wahlen oder bei Bedarf wird eine mindestens dreiköpfige Mandatsprüfungs- und
135 Zählkommission (MPZK) bestimmt. Sie unterstützt die Auszählungsprozesse des
136 Tagungspräsidiums.

137 **§ 12 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

138 (1) Stimmberechtigt auf der Vollversammlung sind alle im Bereich des
139 Unterbezirks Dresden gemeldeten SPD-Mitglieder bis zur Vollendung des 35.
140 Lebensjahres sowie alle im Unterbezirk Dresden gemeldeten Nur-Juso-Mitglieder im
141 Sinne des § 10 Abs. 3 des SPD-Organisationsstatuts.

142 (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens drei
143 Stimmberechtigte anwesend sind.

144 (3) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der
145 anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Richtlinienanträge werden
146 mit 2/3-Mehrheit gefasst.

147 **§ 13 Anträge und Wahlvorschläge**

148 Anträge und Wahlvorschläge können vor der Vollversammlung im Antragstool und
149 während der Vollversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Kandidaturen
150 können darüber hinaus bis zum Beginn des jeweiligen Tagesordnungspunktes
151 eingereicht werden.